

Aktenzeichen: 3 AZR 768/77

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 14. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 276, 277;
ZPO §§ 286, 565a

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 768/77

2 Sa 536/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
14. Februar 1980

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Beer und Weinmann für Recht erkannt:

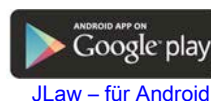
1. Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Juli 1977 - 2 Sa 536/76 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Klägerin zu 7/10 und der Beklagte zu 3/10.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1935 geborene Beklagte war in dem Baustoff- und Transportgeschäft der Klägerin als Kraftfahrer beschäftigt. Am 2. April 1975 befuhr der Beklagte mit einem unbeladenen, aus Motorwagen und Anhänger bestehenden Lastzug der Klägerin die Bundesstraße 40 aus Richtung K in Richtung R. Etwa 70 m vor einer in Fahrtrichtung rechts gelegenen Tankstellen- ausfahrt am Ortsende von S nahm der Beklagte plötzlich eine Vollbremsung vor und zog seinen Lastzug auf der übersichtlichen, aber nassen Straße gleichzeitig nach links. Dabei kam der Lastzug ins Schleudern. Der Motorwagen drehte sich auf der linken Fahrbahn in die Gegenrichtung und kippte in die Straßenböschung. Der mit herumgezogene Anhänger kippte halb um. Der Beklagte wurde leicht verletzt, am Lastzug entstand erheblicher Sachschaden. Laut Tachoscheibe fuhr der Beklagte 580 m vor der Unfallstelle - schon innerhalb der Ortschaft - 71 km/h, 40 m vor der Vollbremsung noch 61 km/h, bei Beginn der Vollbremsung nur noch 40 km/h.

Die Klägerin hat Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Höhe von 18.337,30 DM verlangt und behauptet, der Beklagte sei mit einer wesentlich überhöhten Geschwindigkeit gefahren. Er habe es auch an der zu fordernden Sorgfalt und Umsicht fehlen lassen und bei den übersichtlichen Straßenverhältnissen überrascht und unüberlegt gehandelt. Eine Vollbremsung sei nicht notwendig gewesen. Außerdem habe er die Anhängerbremse vor dem Fahrtantritt nicht ordnungsgemäß angeschlossen oder eingestellt. Insgesamt habe der Beklagte den Unfall grobfahrlässig verursacht, und deshalb müsse er den gesamten Schaden der Klägerin tragen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und bestritten, daß der Unfall von ihm verschuldet worden sei. Er habe plötzlich abbremsen müssen, weil unmittelbar vor ihm ein Sattel- schlepper aus der Tankstelle auf die Bundesstraße gefahren sei. Es habe sich dabei um eine außergewöhnliche, bedrohliche Situation gehandelt. Er habe die Anhängerbremse richtig eingestellt gehabt. Außerdem hat der Beklagte den geltend gemachten Schaden der Höhe nach bestritten.



Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, die Hälfte des Schadens in Höhe von 8.781,61 DM zu tragen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung beider Parteien den Beklagten verurteilt, lediglich ein Drittel des Schadens in Höhe von 5.420,09 DM zu tragen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter, während der Beklagte mit seiner unselbständigen Anschlußrevision die völlige Abweisung der Klage erreichen will.

Entscheidungsgründe:

I. In rechtlicher Beziehung ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß es sich bei der Tätigkeit des Beklagten um eine gefahrgeneigte Tätigkeit handelt und daß der Arbeitnehmer in einem solchen Fall für von ihm verschuldete Schäden - sowohl vertraglich wie deliktisch - nur anteilig haftet, wenn ihn dabei nur normale Schuld trifft. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

II. Für das Unfallverschulden hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte habe fahrlässig gehandelt; eine Schuldlosigkeit des Beklagten hat es ebenso verneint wie eine grobe Fahrlässigkeit. Die dahingehende Annahme des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Es ist rechtlich zutreffend von den Begriffen der Fahrlässigkeit ausgegangen, wie sie in § 276 Abs. 1 und § 277 BGB beschrieben sind.

Die von ihm vorgenommene Bewertung des Verhaltens des Beklagten ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht von dem richtigen Rechtsbegriff ausgegangen ist und ob es die zu bewertenden tatsächlichen Umstände vollständig und widerspruchsfrei berücksichtigt hat (vgl. BAG 7, 290 [301 f.] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 4 der Gründe]; BAG 9, 243 [247] = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).



[zu 4 der Gründe]). In dieser Beziehung ist dem Landesarbeitsgericht nichts vorzuwerfen. Die Angriffe beider Revisionen beschränken sich darauf, den Verschuldensgrad des Beklagten beim Unfallgeschehen anders zu bewerten als das Landesarbeitsgericht, nämlich im Sinne eines groben Verschuldens (so die Klägerin) oder im Sinne einer Schuldlosigkeit (so der Beklagte). Damit versuchen sie, vor dem Revisionsgericht eine Tatsachenwürdigung durchzusetzen, die dem Landesarbeitsgericht vorbehalten ist. Das ist nicht möglich (§ 561 ZPO). Der Senat hat alle von den Revisionen aus diesem Anlaß erhobenen Rügen gewürdigt und für unbegründet befunden (§ 565 a Satz 2 ZPO).

III. Bei der Schadensverteilung hat das Landesarbeitsgericht die Beteiligung des Beklagten aus Zumutbarkeits- und Billigkeitsgründen auf ein Drittel festgesetzt. Auch diese Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüfbar, ob es dabei alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und widerspruchsfrei gewürdigt hat (BAG 7, 290 [301] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 4 der Gründe]). Insoweit ist die Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden, und alle dagegen erhobenen Rügen der Revisionen sind ebenfalls unbegründet (§ 565 a Satz 2 ZPO), weil sie sich darauf beschränken, ihre eigene Bewertung an die Stelle der Tatsacheninstanz zu setzen, was mit § 561 ZPO nicht zu vereinbaren ist.

Nach allem sind demnach die beiden Revisionen unbegründet.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Schaub

Beer

Weinmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

